

99102004080000

Arbeitnehmersparzulage Gewährung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013085/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102004080000
Leistungsbezeichnung I	Arbeitnehmersparzulage Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Gewährung der Arbeitnehmersparzulage beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	25.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	§ 13 Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) [§ 13 5. VermBG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)](https://www.gesetze-im-internet.de/vermbg_2/_13.html) § 6 Verordnung zur Durchführung des Fünftes Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV) [§ 6 VermBDV - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)](https://www.gesetze-im-internet.de/vermbdv_1994/_6.html)
Teaser	Sie können die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage beantragen.
Volltext	Die Arbeitnehmersparzulage ist eine staatliche Unterstützung, die Ihnen hilft, Vermögen durch bestimmte Sparformen aufzubauen. Sie ist ein Teil der staatlichen Anreize zur Förderung der Vermögensbildung und soll sicherstellen, dass Sie vermögenswirksame Leistungen (VL) nutzen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag durch das zuständige Finanzamt festgesetzt. Die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage können Sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Sie stellen den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage mit Ihrer Einkommensteuererklärung.
Voraussetzungen	• Die vermögenswirksamen Leistungen müssen in forderfähige Anlageformen fließen. Forderfähig sind: • Bausparen (z.B. Bausparvertrag, Entschuldung von Wohneigentum, Darlehenstilgung bei selbst genutzten Immobilien) • Beteiligungssparen (z.B. Erwerb von Aktien, Anteilscheinen an Aktienfonds oder bestimmten Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers) • Ihr zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten. • Einzelpersonen:

Modul
Sachverhalt

- bei Bausparen: 17.900 Euro, ab 2024: 40.000 Euro
- bei Beteiligungssparen: 20.000 Euro, ab 2024: 40.000 Euro
- Zusammenveranlagung von Eheleuten/Lebenspartnern:
 - bei Bausparen: 35.800 Euro, ab 2024: 80.000 Euro
 - bei Beteiligungssparen: 40.000 Euro, ab 2024: 80.000 Euro

Sind beide Eheleute bzw. Lebenspartner als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin beschäftigt, können beide die Sparszulage beanspruchen.

Den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparszulage müssen Sie spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr gestellt haben.

Überschreitet Ihr zu versteuerndes Einkommen die genannten Grenzen, liegt aber innerhalb der Einkommensgrenzen für die Wohnungsbaupramie? Dann können Sie die auf einen Bausparvertrag eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen als eigene Einzahlungen für die Gewährung der Wohnungsbaupramie geltend machen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Beantragen Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparszulage mit Ihrer Einkommensteuererklärung.

Sie müssen Ihrer Einkommensteuererklärung keine Bescheinigung beifügen. Ihr Anbieter übermittelt die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) elektronisch an Ihr Finanzamt, sofern Sie der Datenubermittlung zugestimmt haben.

Bearbeitungsdauer
Frist

Stellen Sie den Antrag auf Arbeitnehmersparszulage spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr.

weiterführende

Modul
Sachverhalt
Informationen
Hinweise

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 9 Prozent eines Betrags von maximal 470 Euro pro Jahr für bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohnspar- und Wohnungsbauforderung und 20 Prozent von maximal 400 Euro für vermögenswirksame Leistungen anderer Art.

Der Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind. Sie wird auf Antrag des Arbeitnehmers von seinem Wohnsitzfinanzamt festgesetzt. Die Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage setzt eine sechs- bzw. siebenjährige Bindungsdauer voraus. Das heißt jedoch nicht, dass über die gesamte Laufzeit Einzahlungen erfolgen müssen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird ausgezahlt

- mit Ablauf der für die jeweilige Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist,
- mit Ablauf der im Wohnungsbau-Prämienengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen,
- mit Zuteilung des Bausparvertrags, oder in Fällen unschädlicher Verfügung.

Rechtsbehelf

Einspruch

Kurztext

Gewährung der Arbeitnehmersparzulage beantragen

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/13085)

Zuständige Stelle

Finanzämter

Formulare
Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)